

VERORDNUNG (EG) Nr. 1298/98 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/97 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 577/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/98⁽⁴⁾, wurde ein Zeitraum festgesetzt, in dem die in Anhang II der Verordnung angegebene Methode zur Kontrolle der Angabe des Fettgehalts vor ihrer Anwendung zu erproben ist.

Da die Marktteilnehmer über Schwierigkeiten bei der Anwendung der Methode klagen, ist es angezeigt, das Datum ihres Inkrafttretens zu verschieben und sie auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/97 wird das Datum „1. Juli 1998“ durch das Datum „1. Januar 1999“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 2.⁽²⁾ ABl. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 36.⁽³⁾ ABl. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 3.